

Regelung betreffend Schnupperlehren (Berufspraktikum) von Schülerinnen und Schülern der dritten und vierten Oberstufe

A. Grundsatz

1. Die Schnupperlehren und Vorstellungsgespräche resp. –tage sollen grundsätzlich während den Schulferien besucht werden. Es stehen ausser den Weihnachtswochen alle Ferienwochen für Schnupperlehren zur Verfügung.
2. Schnupperlehren während der Unterrichtszeit werden nur in der 4. Sekundar- und Realklasse durch die Lehrkraft bewilligt.
3. In Ausnahmefällen können Gesuche der 3. Oberstufe der Schulleitung zur Entscheidung vorgelegt werden.
4. Ein Urlaubsgesuch sollte **mindestens 14 Tage** vor Antritt der Schnupperlehre der Lehrkraft oder der Schulleitung eingereicht werden.

B. Formelles

1. Jedes Urlaubsgesuch betr. Schnupperlehre muss folgendes enthalten:

Das offizielle Formular mit:

- Vollständiger Adresse der Schnupperlehrfirma
- Name(n) der Betreuungsperson(en) und deren Telefonnummern
- Berufsgebiet, Beruf, Abteilung der Firma (Wo wird der Schnupperlehrling im Betrieb eingesetzt?)
- Arbeitszeiten im Betrieb, eventuelle Freitage während der Schnupperlehre

Eine schriftliche Begründung mit folgendem Inhalt:

- Grund, weshalb die Schnupperlehre nicht in den Ferien gemacht werden kann
- unterschrieben von der Schnupperlehrfirma

2. Das Gesuch muss sauber abgefasst sein.
Die Schulleitung weist alle Gesuche, die formell oder inhaltlich nicht in Ordnung sind, umgehend zurück. Sie übernimmt keine Verantwortung betreffend allfälliger Folgen durch diese Zurückweisung.
3. **Die Schnupperlehrfirma** muss die erfolgte Schnupperlehre nach deren Beendigung auf dem Urlaubsgesuch mit **ihrer Unterschrift bestätigen**.